**Datenschutzhinweise nach Art. 13/14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Aufgabe: Leistungsgewährung nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen: | Kreis Ostholstein, Der Landrat  Fachdienst Individualleistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe  Lübecker Straße 41  23701 Eutin  E-Mail: info@kreis-oh.de  Tel. 04521-788-0 |
| 2. | Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: | Kreis Ostholstein  Behördlicher Datenschutzbeauftragter  Lübecker Straße 41  23701 Eutin  E-Mail: [BDSB@kreis-oh.de](mailto:BDSB@kreis-oh.de)  Tel. 04521-788-294 |
| 3. | Wofür werden die Daten verarbeitet: | Die Daten werden verwendet, um damit:  - den individuellen Leistungsbedarf zu ermitteln,  - zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Leistung vorliegen,  - die Leistungsgewährung mit den Trägern anderen Sozialleistungen zu koordinieren,  - die Leistungen abzurechnen,  - den Nachrang der Sozialhilfe wiederherzustellen; dazu werden von uns vorrangige Ansprüche, die Sie gegen Dritte haben, geltend gemacht und durchgesetzt. |
| 4. | Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: | Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten sind folgende gesetzliche Bestimmungen:  Art. 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 2 DSGVO i.V.m. §§ 67 SGB X, § 67a SGB X i.V.m. § 118 SGB XII, § 60 SGB I, § 66 SGB I, LBlG, Landespflegegesetz |
| 5. | Sofern Daten an Dritte (sowohl im In- als auch im Ausland) weitergegeben werden, sind diese hier aufgeführt: | Daten an Dritte werden nicht  weitergegeben.  Die Daten werden weitergegeben  an:  Träger anderen Sozial- und Rehabilitationsleistungen im Inland (z.B. Kranken- und Pflegekassen, die Rentenversicherung), das örtliche Sozialamt, Bundesamt für Statistik, Unterhalts- oder Kostenerstattungspflichtige, Arbeitgeber sowie Beteiligte nach § 118 SGB XII. |
| 6. | Die Dauer, für wie lange die Daten gespeichert werden: | Aufgrund gesetzlicher Regelung  werden die Daten für 5 Jahre gespeichert. |
| 7. | Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO): | Sie haben einen Anspruch zu erfahren, ob bzw. welche Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Darüber hinaus stehen Ihnen weitere Informationen entsprechend dem Katalog in Art. 15 DSGVO zu. |
| 8. | Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO): | Sie haben ein Recht darauf, dass unrichtige personenbezogen Daten berichtigt werden und unvollständige Daten vervollständigt werden. |
| 9. | Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO): | Unter bestimmten in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten. |
| 10. | Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) | Unter bestimmten in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. |
| 11. | Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) | Sie haben ein Recht darauf, dass über Sie gespeicherte Daten Ihnen in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt werden. |
| 12 | Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde | Wenn Sie glauben, bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, können Sie sich an die zuständige  Aufsichtsbehörde wenden:  Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, Telefax: 0431/988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de  Dieses geht Ihrer Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis. |
| 13. | Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) | Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. |
| 14. | Was ist die Folge, wenn Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen: | Wenn Sie einer Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann dies dazu führen, dass eine schuldhafte Pflichtverletzung der Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I führen, die zu einer Feststellung des Leistungsbedarfes maßgeblichen Daten fehlen somit zur Entscheidungsfindung über den Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Wenn Sie die Daten, die für den Bezug der Leistungen erheblich sind, nicht preisgeben und dadurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird, kann die Leistung ohne weitere Ermittlungen ganz oder teilweise versagt werden, bis die Mitwirkung (Datenfreigabe) nachgeholt wurde, soweit die Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind. (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I). |